



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Gebührenordnung für die Benützung der Liegenschaften

vom 5. August 2013

Gebührenordnung für die Benützung der Liegenschaften

Der Stadtrat Laufen, gestützt auf § 70a Abs. 1 lit. b. des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Gebührenordnung regelt die für die Benützung der kommunalen Gebäude und Anlagen zu entrichtenden Gebühren und Entschädigungen. Sie ist ebenso anzuwenden auf die Benützung von Gebäuden und Anlagen, an denen die Stadt das Nutzungsrecht inne hat (z.B. aufgrund eines Mietvertrages mit einem Dritten). Sie gilt auch für die ausser-schulische Nutzung kantonaler Schul- und Sportanlagen, an denen die Gemeinde gemäss der kantonalen Verordnung über die Miete von Schulanlagen vom 5. Juli 2011 das Nutzungsrecht hat.

² Die Gebührenordnung gilt nicht für die Eissport- und Freizeithalle, das Schwimmbad Nau sowie die Zivilschutzanlagen.

³ Abweichende Regelungen in Mietverträgen zwischen der Stadt Laufen und einem Mieter bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundsatz

¹ Für die Benützung der kommunalen Gebäude und Anlagen werden Benützungsgebühren (§ 6) und eine Nebenkostenpauschale (§ 7) erhoben.

§ 3 Ausnahme

¹ Ortsansässige Vereine haben für folgende Benützungen keine Benützungsgebühr zu bezahlen:

- a. für die regelmässige Benützung im Rahmen des generellen Belegungsplanes zu Übungs- und Trainingszwecken.
- b. für Meisterschafts- und Cupspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeit.
- c. für einen Festanlass pro Jahr: die Benützung von 2 Turnhallen (oder einer Turnhalle mit der Bühne) im Primarschulzentrum oder den Turnhallen im Gymnasium, für die Dauer von bis zu 2 Tagen. Vereinen, die ansonsten keine öffentliche Gebäude und Anlagen nutzen, kann der Stadtrat einen zweiten unentgeltlichen Festanlass bewilligen.
- d. eine Delegiertenversammlung der Dachorganisation der ortsansässigen Vereine pro Kalenderjahr.

² Die Gebührenfreiheit gilt für die Räumlichkeiten; die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Infrastruktur (Mobilier, Küche etc.) und die Nebenkostenpauschale (§ 7) sind in jedem Fall geschuldet

§ 4 Ortsansässiger Verein

Ein Verein gilt als ortsansässig, wenn der statutarische Sitz in Laufen ist. Die Vereine müssen auf Verlangen das Gründungsprotokoll und die Statuten vorweisen.

§ 5 Maximale Berechnungsdauer

¹ Pro Kalendertag werden maximal 4 Stunden in Rechnung gestellt.

² Für Auf- und Abbau bei einmaligen Anlässen werden maximal 4 Stunden in Rechnung gestellt.

§ 6 Benützungsgebühren

a. Turnhallen und Mehrweckhalle PSZ

| | | | |
|--|------------|-----|--------|
| 1 Turnhalle inkl. Geräte, Garderoben u. Duschen | Pro Stunde | CHF | 15.00 |
| 2 Turnhallen inkl. Geräte, Garderoben u. Duschen | Pro Stunde | CHF | 25.00 |
| 3 Turnhallen im Gymnasium | Pro Stunde | CHF | 30.00 |
| Bühne/Aula | Pro Anlass | CHF | 30.00 |
| Mobiliar | Pro Anlass | CHF | 25.00 |
| Roter Festvorhang | Pro Anlass | CHF | 25.00 |
| Scheinwerfer | Pro Anlass | CHF | 50.00 |
| Audioanlage | Pro Anlass | CHF | 50.00 |
| Beamer mit Leinwand | Pro Anlass | CHF | 15.00 |
| Gastroteil; Benützung Küche | Pro Anlass | CHF | 100.00 |
| Küche nur Abwasch | Pro Anlass | CHF | 50.00 |
| Geschirr, Gläser bis 100 Personen | Pro Anlass | CHF | 50.00 |
| Geschirr, Gläser 100 bis 200 Personen | Pro Anlass | CHF | 75.00 |
| Geschirr, Gläser über 200 Personen | Pro Anlass | CHF | 100.00 |

b. Übrige Räumlichkeiten und Anlagen¹

| | | | |
|---|------------|-----|-------|
| Rasensportanlage, Hartplatz Gymnasium inkl. Garderobe | Pro Anlass | CHF | 15.00 |
| Klassenzimmer | Pro Anlass | CHF | 15.00 |
| Gruppenzimmer | Pro Anlass | CHF | 10.00 |
| Werkräume | Pro Anlass | CHF | 20.00 |
| Aula | Pro Anlass | CHF | 30.00 |

c. Auswärtige Benützer (natürliche oder juristische Personen, die weder ihren Sitz noch ihren Wohnort in Laufen haben) haben einen Zuschlag von 50 % zu den Benützungsgebühren gem. lit. a und b zu entrichten.

¹ Änderung vom 21. November 2016, per sofort in Kraft

